



Landeskirchenamt, Außenstelle Schwerin, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin

An die
Interessentinnen und Interessenten
für den am 1. September 2018
beginnenden Vorbereitungsdienst
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Theologisches Ausbildungs- und Prüfungsamt

Auskunft bei OKR Dr. Matthias de Boor
Durchwahl +49 385 20223-115
Fax +49 385 20223-170
E-Mail Matthias.deBoor@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen NK 413.24/ P Bo/ P Bu
Datum Schwerin, im Oktober 2017

**Bewerbung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Vikariat) der Nordkirche
zum 1. September 2018
Bewerbungsfrist: mit Ablauf des 31. März 2018**

Liebe Studierende, liebe Absolventinnen und Absolventen,

anliegend erhalten Sie eine umfangreiche Information über die notwendigen Schritte auf dem Weg in das Vikariat der Nordkirche.

Sie erhalten diese Informationen entweder, weil Sie auf der Liste der Theologiestudierenden der Nordkirche eingetragen sind und nach unserem Überblick jetzt das Examen ablegen bzw. abgelegt haben oder weil Sie sich gezielt nach dem Vikariat erkundigt haben.

Für das Vikariat ab 1. September 2018 stehen 20 Plätze zur Verfügung, über deren Vergabe nach einem Bewerbungsverfahren entschieden wird.

1. Bewerbung bis zum Ablauf des 31. März 2018
2. Termine
3. Ausbildungsregionen
4. Erläuterungen zum Bewerbungsverfahren

1. Bewerbung bis zum Ablauf des 31. März 2018

Die Erste Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat Ende des Jahres 2014 die anliegende Vikariatsaufnahmeverordnung (VikAVO) beschlossen, die den Zugang ins Vikariat regelt.

Bitte lesen Sie sich die Rechtsverordnung aufmerksam durch, da dort die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren genau beschrieben werden.

Bitte füllen Sie die anliegenden Formblätter zu Ihrer Bewerbung vollständig aus und senden Sie die Bewerbung per Post an das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt in Schwerin.

2. Termine

31. März 2018	Ende der Bewerbungsfrist für das Vikariat zum 1. September 2018 (Ausschlussfrist - entscheidend ist der rechtzeitige Eingang beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt, nicht der Poststempel!)
20. April 2018	Informationsveranstaltung zum Bewerbungsverfahren und Vikariat im Bugenhagensaal, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg (Kirchenkreis Hamburg-Ost), 11:00 bis 14:00 Uhr (Teilnahme freiwillig, um Anmeldung beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt - E-Mail: Anja.Dankert@lka.nordkirche.de; ☎: 0385/20 223 145 - bis zum 12. April 2018 wird gebeten!)
Mitte April 2018	Zulassung zum Bewerbungsverfahren durch den Ausbildungsausschuss
07.-08. Mai 2018	Bewerbungsverfahren Vikariat Ort: Christian Jensen Kolleg Breklum
04.-06. Juni 2018	Gemeindefindungsphase im Christophorushaus Bäk bei Ratzeburg. <u>Im Anschluss an den Kurs Gemeindefindung Besuche in zukünftigen Ausbildungsgemeinden (Bitte Zeit hierfür einplanen!)</u>
1. September 2018	Beginn des Vikariats (3. September 2018 - 10:00 Uhr Gottesdienst in Ratzeburg)
31. Januar 2021	Ende des Vikariats

3. Ausbildungsregionen

Für den Vorbereitungsdienst in der Nordkirche sind die langfristig festgelegten wechselnden Ausbildungsregionen bindend und prägend. Das Vikariat ab dem 1. September 2018 findet in Ausbildungsgemeinden in einem bestimmten Teil der Region Ost-Süd (Hamburg-West-Südholstein, Hamburg-Ost, Lauenburg, südl. Mecklenburg entlang der A 24) statt.

Bitte informieren Sie sich über das Vikariat in der Nordkirche unbedingt unter www.vikariat-nordkirche.de. Dort finden Sie auch die Karte der für die nächsten Jahre verbindlichen Ausbildungsregionen.

Der Regionalmentor Andreas Riebl begleitet die Gruppe durch das gesamte Vikariat. Bei konkreten Fragen zur Ausbildungsregion können Sie sich direkt an ihn wenden: a.riebl@predigerseminar-rz.de.

Die grundlegenden Regelungen für die Vikariatsausbildung können Sie dem beigefügten Pfarrdienstausbildungsgesetz - PfdAG - vom 28. November 2013 und der ebenfalls beigefügten Pastorenvorbereitungsdienstverordnung vom 11. Juni 2012 (PVorbDVO) entnehmen. Beachten Sie bitte insbesondere die Regelungen zur Einweisung in eine Ortskirchen-gemeinde (§ 3 PVorbDVO) und zum Wohnsitz (§ 14 PfdAG i.V.m. § 3 Absatz 6 PVorbDVO).

4. Erläuterungen zum Bewerbungsverfahren

§ 1 (3) VikAVO. Bei der Bewerbung nachzuweisen ist nach PfdAG § 8 (1):

Nummer 1 die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland durch eine aktuelle Bestätigung der Heimatkirchengemeinde bzw. verweisen Sie auf die bei der Anmeldung zur Ersten Theologischen Prüfung bereits vorgelegte Bescheinigung;

Nummer 2 das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Zeugnis liegt in der Regel im Landeskirchenamt vor). Andere Prüfungen von Fakultäten und Landeskirchen können entsprechend § 8 (2) in Ausnahmefällen und nach Prüfung in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch anerkannt werden, das rechtzeitig vor dem Ende der Frist zu führen ist.

Da zum 1. Januar des Folgejahres kein Vikariat angeboten wird, sind Bewerbungen zum Vikariat ab 1. September 2018 auch möglich, wenn die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2018 erst nach dem Termin der Bewerbungsfrist jedoch noch vor dem 1. September 2018 abgeschlossen wird.

Hierzu ist eine formlose schriftliche Erklärung beizufügen, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft macht, dass sie bzw. er die Erste Theologische Prüfung vor dem 1. September 2018 abgeschlossen haben wird.

Das nächste Vikariat wird am 1. April 2019 beginnen, mit einer Bewerbungsfrist 15. Februar 2019.

Das amtsärztliche Gesundheitszeugnis (§ 8 Abs. 1 Nummer 3 PfdAG) und das Erweiterte Führungszeugnis (§ 8 Abs. 1 Nummer 4 PfdAG) werden zur Bewerbung noch nicht benötigt, sondern erst bei Zusage der Übernahme in den Vorbereitungsdienst vom Landeskirchenamt mit einer entsprechenden Bescheinigung angefordert.

Nummer 5 eine schriftliche Erklärung, „dass keine Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen“. Diese Formulierung sichert ab, dass Sie geprüft haben, ob Sie sich zum Beispiel in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befinden, aus dem eine rechtzeitige Kündigung nicht möglich ist oder der Wohnsitz dauerhaft außerhalb der Nordkirche liegt oder jemand nach Abschluss der kompletten Ausbildung bereits ein mögliches Ruhestandsalter erreicht haben würde. Für die Erklärung verwenden Sie bitte das beiliegende Formblatt.

§ 3 (1) VikAVO. Bitte fügen Sie dem auszufüllenden Formblatt „Bewerbung“ die entsprechenden Nachweise bei, damit dementsprechend Punkte vergeben werden können. Die Anrechnung der hälftigen Punktzahl kommt nur in den Jahren zur Anwendung, wenn kein Bewerbungsverfahren im September stattfindet.

§ 3 (3) VikAVO. Die Punktzahl wird durch das Landeskirchenamt entsprechend der eingereichten Unterlagen ermittelt. Die Mindestpunktzahl von 2 ist ein Ausschlusskriterium.

Bei einem Examen von schlechter als 3,4 sind also zwei Punkte nach den Kriterien 2. - 4. erforderlich; bei 4. können mehrere erfüllte Kriterien mit jeweils einem Punkt angerechnet werden. Berufsausbildung, Zweitstudium und Promotion müssen abgeschlossen sein.

§ 3 (4) VikAVO. Sollte Ihr Lebenslauf besondere Härten aufweisen, teilen Sie diese bitte mit und beantragen Sie die Beachtung.

§ 4 (1) VikAVO. Die Mitglieder der Kommission für das Bewerbungsverfahren werden vom Landeskirchenamt berufen und Ihnen vor dem Verfahren genannt.

§ 5 (2) VikAVO. Die Verfahrenselemente werden bei der Zulassung zum Bewerbungsverfahren mitgeteilt und bei der Informationsveranstaltung am 20. April 2018 vorgestellt.

§ 5 (3) VikAVO. Die Berater stehen Ihnen während des Verfahrens als Ansprechpartner zur Verfügung. Unter www.vikariat-nordkirche.de finden Sie unter dem Stichwort *Bewerbung um das Vikariat* einen Erfahrungsbericht einer Teilnehmerin am Bewerbungsverfahren.

§ 6 (2) VikAVO. Die Kriterien für das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst finden Sie in der Anlage der VikAVO. Mit der Aufzählung wird den Kommissionsmitgliedern und Ihnen transparent der gleiche Maßstab vorgegeben, welche Verhaltensweisen zu beachten und bewerten sind. Es wird nicht erwartet, dass jemand alle einzelnen Punkte, die sich deshalb auch widersprechen können, erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt

Dr. Matthias de Boor
Oberkirchenrat

Helmut Buzin
Sachbearbeiter

Anlagen:

- Pfarrdienstausbildungsgesetz - PfdAG
- Vikariatsaufnahmeverordnung - VikAVO mit Anlage „Kriterien“
- Pastorenvorbereitungsdienstverordnung - PVorbDVO
- Formblatt Bewerbung
- Formblatt Erklärung